

**Ortsgemeinde Siebenbach**

**Vorlage Nr. 099/068/2019**

**Beschlussvorlage**

<b>TOP</b>	<b>Erlass einer neuen Friedhofssatzung</b>
------------	--

Verfasser: Bearbeiter: Christine Engels Fachbereich: Fachbereich 1	
Datum: 15.04.2019	Aktenzeichen:
Telefon-Nr.: 02651/8009-15	

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Termin</b>	<b>Beschlussart</b>
Ortsgemeinderat	öffentlich	06.05.2019	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat beschließt die im Entwurf beigefügte neue Friedhofssatzung ohne Änderungen / mit folgenden Änderungen:

---

---

Sie soll rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft treten.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Die beschlossene neue Friedhofssatzung ist Bestandteil der Original-Niederschrift und dieser beigefügt.

## Beschluss:

<b>Abstimmungsergebnis:</b>						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

## Sachverhalt:

Die Friedhofssatzung vom 28.01.2019 regelte bisher, dass die Ruhezeit sich bei nachträglichen Beisetzungen nach der ersten Bestattung oder Beisetzung in der Grabstätte richtet. Bei nachträglicher Beisetzung einer Asche in einem Reihen- oder Urnenreihengrab mussten bisher noch mindestens 15 Jahre Ruhezeit verbleiben.

Diese Regelung soll mit der neuen Friedhofssatzung geändert werden, so dass folgende Paragraphen in der Friedhofssatzung entsprechend angepasst werden müssen:

### **§ 10 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.

Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

***Bei nachträglichen Beisetzungen von Aschen in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten richtet sich das Ende der Ruhezeit der gesamten Grabstätte nach der letzten Beisetzung.***

### **§ 13 Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
  - a) Einzelgräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
  - b) Einzelgräber für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) Die maximalen Maße einer Reihengrabstätte betragen: Länge 2,00 m, Breite 1,00 m. Reihengrabstätten sind ausschließlich in rechteckiger Form anzulegen.
- (4) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 - nur eine Leiche als Erdbestattung beigesetzt werden. Zweit- und Drittbeisetzungen sind in Reihengräbern nur als Urne zulässig.
- (5) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der letzten Beisetzung.**
- (6) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

Der Ortsgemeinderat Siebenbach hat entsprechend den Vorschriften des § 24 GemO in öffentlicher Sitzung die neue Satzung zu beschließen. Sie soll rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft treten.

Die og. Änderungen sind in Kursivschrift im beigefügten Satzungsentwurf gekennzeichnet.

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>				
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
<b>Veranschlagung</b>				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 20	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

**Anlagen:**

099-Friedhofssatzung 2019 Entwurf